

Beitragsordnung des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V.



1. Mit Aufnahme in den Landesjagdverband Brandenburg e.V. wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Dieser Aufnahmebeitrag entfällt für Jugendliche unter 18 Jahre und für Mitglieder, die nachweisen, dass sie bereits Mitglied eines dem DJV angehörenden Landesjagdverbandes sind.
2. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und des Aufnahmebeitrages für natürliche Mitglieder erfolgt satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Beiträge spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den JV/KJV zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur unverzüglichen Beitragszahlung nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.
4. Der für den LJV und für den DJV bestimmte Beitragsanteil ist von den KJV/JV bis zum 30.04. an den LJV zu entrichten. Vom Aufnahmebeitrag verbleiben 10,00 € im KJV/JV, 5,00 € werden an den LJV abgeführt.
5. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe des DJV- Beitrages, wenn dies nicht anders von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
6. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
7. Natürliche Personen, die sich um den LJV verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des LJV ernannt werden; diese sind beitragsfrei. Unter diesen Personenkreis fallen nicht Ehrenmitglieder der JV/KJV; für diese ist der Beitrag an den LJV und DJV zu entrichten.
8. Mitglieder, die keinen Beitrag oder einen Teil des Beitrages an den Landesjagdverband Brandenburg e. V. entrichten, erhalten keinen Jahreseintrag in die Mitgliedskarte, werden vom Verband nicht vertreten und können Leistungen des Verbandes (z. B. Gruppenversicherungen, Schießplatznutzung zu Verbandsbedingungen, Zusendung des Mitteilungsblattes) nicht oder nur wie Dritte in Anspruch nehmen..
9. Die Einziehung des Jahresbeitrages regeln die Kreisjagd-/Jagdverbände. Der für den LJV und für den DJV bestimmte Beitragsanteil ist von den KJV/JV bis zum 30. 04. an den LJV zu überweisen.

Beitragsfestsetzung des LJV 2013 in EURO

Beschluss der Delegiertenversammlung des LJV am 05.05.2012

		Beitragsfestsetzung 2012		Jagdgebrauchs- hundeausgleichsfonds	Aufnahme- beitrag
		Voller Beitrag			
1.	Mitglieder		45,00	1,50	15,00
2.	Jugendliche bis 18 Jahre		9,00	1,50	entfällt
3.1	Mitglieder, die nachgewiesenermaßen aus Altersgründen oder aus Gesundheitsgründen keinen Jagdschein mehr lösen				entfällt
3.2	und Mitglieder ohne Jagdschein oder Falknerjagdschein, die sich in der Ausbildung zum Jagdscheinerwerb befinden, im ersten Geschäftsjahr (1.1. – 31.12.) ihrer Ausbildung.	50 % des Beitrages von 1.	22,50	1,50	15,00
4.	Aktive Mitglieder von in der Geschäftsstelle des LJV registrierten Bläsergruppen, die <u>keinen</u> Jagdschein gelöst haben.	50 % des Beitrages von 1.	22,50	1,50	15,00
5.	Familienangehörige und Partner, die bei Aufnahme im Haushalt eines den vollen Beitrag zahlenden Mitgliedes leben und keinen Jagdschein haben. (nur eine der Ermäßigungen möglich)	50 % des Beitrages von 1.	22,50	1,50	15,00
6.	Zweitmitglieder, die bei der Kassierung den Nachweis erbringen, dass sie für das laufende Jahr bereits bei einem anderen LJV den DJV-Beitrag (12,00 €) entrichtet haben	Beitrag nach 1. ohne den DJV - Anteil.	33,00	1,50	entfällt
7.	Wechsel aus anderen LJV in den LJV	Beitrag nach 1. -5.		1,50	entfällt

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem KJV kein entsprechender Nachweis mit Bestätigung durch den KJV/JV eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.